

Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Zeitz (Betriebssatzung ABZ)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff.1 und 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12 vom 26.06.2014 S. 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. 03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 29.01.2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Abwasserbeseitigung in den Gemarkungen Döbris, Luckenau, Nonnewitz, Theißen, Zangenberg und Zeitz der Stadt Zeitz wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Zeitz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes geführt. Die Stadt Zeitz ist Träger des Eigenbetriebes.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Zeitz sicherzustellen und durchzuführen sowie die Behandlung von Abwässern umliegender Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung durchzuführen.

(4) Zur Aufgabenerledigung kann sich der Eigenbetrieb eines privaten Dritten bedienen.

(5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbeseitigung Zeitz" (ABZ).

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ABZ beträgt 1.994.038,34 € .

§ 4 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes ABZ wird durch den Stadtrat der Stadt Zeitz auf Vorschlag des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Abberufung erfolgt durch das gleiche Verfahren.

(2) Der Eigenbetrieb ABZ wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften, insbesondere des § 6 EigBG LSA, selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für eine wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes ABZ verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht, die Jahresübersicht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten. Sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte im Betriebsausschuss zu erteilen.

(4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung ist zuständig für den Abschluss von Verträgen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG LSA, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50 T€ nicht übersteigt und darüber hinaus über die Aufnahme von im Wirtschaftsplan genehmigten Krediten bis zu 500 T€ im Einzelfall.

§ 5 **Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister und 7 Stadtratsmitgliedern. Die Vertreter aus dem Stadtrat werden auf Grundlage der §§ 46, 47 KVG LSA bestimmt. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes ABZ, die nicht durch das KVG LSA, das EigBG LSA oder diese Satzung dem Stadtrat der Stadt Zeitz, dem Oberbürgermeister oder dem Betriebsleiter vorbehalten sind.

(3) Beim Betriebsausschuss verbleibt entsprechend § 9 Abs. 2 EigBG LSA die Entscheidung über:

1. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50 T€ übersteigt,
2. den Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, wenn einer der Vertragsparteien ein Optionsrecht auf Verlängerung eingeräumt worden ist und daraus eine jährliche Verpflichtung von mehr als 25 T€ resultiert,
3. die Stundung von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall 5 T€ übersteigt,
4. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2,5 T€ übersteigen,
5. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder Bürgschaftsverbindlichkeiten, die den Wert von 25 T€ im Einzelfall überschreiten.
6. die Aufnahme von Krediten über 500 T€ im Einzelfall im Rahmen der Festlegungen im Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.

- (4) Der Betriebsausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:
1. den Wirtschaftsplan
 2. den Jahresabschluss

§ 6 Personal

(1) Der Eigenbetrieb ABZ kann eigenes Personal zur Erfüllung von Aufgaben der kaufmännischen und der technischen Geschäftsausübung anstellen. Soweit diese Aufgaben mit Geschäftsbesorgungsverträgen an Dritte übertragen sind, beschränkt sich die Anstellungsfähigkeit auf die Ausübung der technischen Überwachung der Übertragung der technischen Geschäftsführung im Rahmen der Geschäftsbesorgung, sowie für die kaufmännische Betriebsführung auf den kaufmännischen Verwaltungsvollzug, insbesondere die Durchführung von Mahnungen und Vollstreckungen.

(2) Die Betriebsleitung entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes ABZ und übt in diesem Rahmen die personalrechtlichen Befugnisse für diese Personengruppen aus.

§ 7 Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Zeitz.

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher dem Haushaltsplan der Stadt Zeitz beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgs- und Vermögensplan und der Stellenübersicht. Eine fünfjährige Finanzplanung ist vorzulegen. Der Jahresgewinn oder der Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Stadt Zeitz nach Maßgabe des EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie dem KVG LSA aufzunehmen.

(3) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschlusses sowie einen Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(4) Das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zeitz gemäß § 138 Abs. 1 i. V. m. § 140 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wird durch den Oberbürgermeister nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat der Stadt Zeitz zur Feststellung vorgelegt.

(6) Innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres ist der Beschluss des Stadtrates der Stadt Zeitz gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA öffentlich gekannt zu machen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Zeitz für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Zeitz“ vom 15.03.2010 außer Kraft.